

Bericht von der Bundeskommission, 20. Oktober 2022

Zulagen und freie Tage für Sozial- und Erziehungsdienst der Caritas

Die Bundeskommission hat erste Verbesserungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst beschlossen.

Mit dem Beschluss werden Teile der Tarifeinigung im Öffentlichen Dienst auch für die Caritas übernommen.

Das wurde beschlossen:

- Ab dem 1. Januar 2023 erhalten Beschäftigte nach Anlage 33 AVR je nach Tätigkeitsbereich eine monatliche Zulage (**SuE-Zulage**) von 130 Euro (S 2 bis S 11a) bzw. 180 Euro (Sozialarbeiter_innen, Sozialpädagog_innen und Heilpädagog_innen in S 11b, S 12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7). Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022 gibt es je nach Entgeltgruppe (s.o.) eine Einmalzahlung von 910 bzw. 1.240 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2023 erhalten **Praxisanleiter** in den Entgeltgruppen S 7, S 8a, S 8b, S 9, S 10, S 11a, S 13, S 15 (Fallgruppen 8 bis 12), S 16 (Fallgruppen 5 bis 10), S 17 (Fallgruppen 4 und 10 bis 13), S 18 (Fallgruppen 5 bis 7), die mindestens zu 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit mit der Ausbildung von Erzieher_innen, Kinderpfleger_innen, Sozialassistent_innen, Heilerziehungspfleger_innen oder Heilerziehungspflegehelfer_innen betraut sind, eine monatliche Zulage von 70 Euro. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022 gibt es für diese eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2023 wird die Heimzulage durch die **Wohnzulage** ersetzt. Die Zulage steigt auf 50 bzw. 100 Euro. Die **Werkstattzulage** erhöht sich auf 65 Euro pro Monat. Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022 erhalten diese Beschäftigten je nach Tätigkeit eine Einmalzahlung in Höhe von 135, 170, bzw. 270 Euro.
- Zur Entlastung erhalten alle Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab 2022 bis zu zwei **Regenerationstage** unter Fortzahlung ihrer Bezüge. Ausnahme für 2022: Die Regenerationstage für das Jahr 2022 können ins nächste Jahr übertragen werden. Sie verfallen spätestens am 30. September 2023. Ab dem Jahr 2024 besteht für die Mitarbeitenden die Möglichkeit, ihre SuE-Zulage in bis zu zwei zusätzliche freie Tage umzuwandeln (Umwandlungstage). Wichtig: Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage!

Tarifrunde SuE – wie geht es weiter?

Bezüglich der beschlossenen mittleren Werte (Euro-Beträge) bedarf es noch eines Beschlusses in den Regionalkommissionen.

Die übrigen Teile der Tarifeinigung des Öffentlichen Dienstes sollen bei der nächsten Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2022 in Fulda beschlossen werden.

www.akmas.de/tarif/tarifrunde-sue-2022

Neuregelung: Eingruppierung von Betreuungskräften

Durch den neuen Pflegemindestlohn von 13,70 Euro seit dem 1. September 2022 ist eine Anhebung der Vergütung von Betreuungskräften in der ambulanten und stationären Pflege in der Vergütungsgruppe 10 Nr. 18 und Nr. 19 der Anlage 2 AVR Caritas notwendig geworden.

Die Neuregelung der Eingruppierung von Betreuungskräften löst das durch eine Kombination von Anhebung der Einstiegsstufe (Einstiegsstufe 4 anstatt Stufe 1) und einer monatlichen Zulage i.H.v. 120 Euro. Im Einzelnen:

- Als Einstiegsstufe für Betreuungskräfte wird die Stufe 4 festgelegt.
- Ab dem 1. November 2022 wird eine Zulage in Höhe von 120 Euro eingeführt. Die Zulage ist an die in der Pflegearbeitsbedingungenverordnung formulierte Voraussetzung für die Erstreckung des Mindestlohns (mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig) geknüpft. Diese Zulage i.H.v. 120 Euro erhalten auch Mitarbeitende in den Vergütungsgruppen 9a bis 10. Die Zulage ist bis 31. Dezember 2024 befristet.
- Klarstellung für die Vergütungsgruppe 11 der Eingruppierung in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 oder 19 bei Vorliegen der Voraussetzungen. Diese Beschäftigten behalten einen eventuell bestehenden Anspruch auf Kinderzulage.
- Verlängerung der Eingruppierungsregelung in Vergütungsgruppe 10 Nr. 18 oder Nr. 19 um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2024.

Mit diesen Neuregelungen werden die Vorgaben der Fünften Pflegearbeitsbedingungenverordnung (Pflegemindestlohn) erfüllt.

„Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld“ in Anlage 2 überführt

Die Anlage 22 der AVR Caritas läuft zum 31. Dezember 2022 aus. Sie galt für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege.

Ab dem 1. Januar 2023 sind diese Zusatzkräfte in die Anlage 2 AVR Caritas überführt und eingruppiert. Die bisher ab Beginn des Dienstverhältnisses (nicht nur der Zugehörigkeit zur Anlage 22) zurückgelegte Zeit wird vollumfänglich auf die Stufenzuordnung angerechnet.

Korrekturen zur Anlage 30

Die Bundeskommission hat Änderungen aus den Redaktionsverhandlungen im Öffentlichen Dienst zwischen dem Marburger Bund und der VKA für die AVR Caritas übernommen.

Im Wesentlichen handelt es sich um Klarstellungen zu folgenden Punkten:

- Arbeit an Sonn- und Feiertagen, § 4 Abs. 4
- Die maximale Anzahl von Ruf- und Bereitschaftsdiensten, § 6 Abs. 12
- Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft, § 7 Abs. 4

Neu eingeführt wird die Klarstellung, dass gewährte freie Wochenenden jeweils dem Kalendermonat ihres Beginns zugeordnet werden. Das hat Relevanz, wenn an einem Wochenende ein Monatswechsel stattfindet (z.B. 30. September 2022 = Freitag, 1. Oktober 2022 = Samstag. Das gewährte freie Wochenende wird damit dem September zugeordnet, da das Wochenende per Definition ab Freitag 21:00 Uhr beginnt).

- Die Kosten des elektronischen Heilberufsausweises (eHBA) werden für die Dauer des Dienstverhältnisses übernommen.



Hubert Garski verabschiedet

In der Sitzung der Bundeskommission am 20. Oktober wurde Hubert Garski von dem neuen Vorsitzenden der Kommission, Matthias Mitzscherlich, verabschiedet.

Hubert Garski, aus dem Bistum Erfurt, war seit 2004 Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Wir sagen herzlich DANKE, Hubert!

Weitere Termine

- 8. Dezember 2022 Bundeskommission, Fulda
- 23. März 2023 Bundeskommission, Fulda

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes

www.akmas.de

akmas@caritas.de

Twitter @akmas_caritas

facebook @ak.mas.caritas

